

Beschwerde zur Gestaltung einer Titelseite

Waffen-Anzeige in Verbindung mit Bericht über sexuelle Übergriffe

Eine Regionalzeitung berichtet auf der Titelseite über die Reaktion einer Stadt in ihrem Verbreitungsgebiet auf einen schweren sexuellen Übergriff von zwei Flüchtlingen aus Afghanistan auf ein Mädchen im örtlichen Schwimmbad. Ebenfalls auf der Titelseite veröffentlicht die Zeitung jeweils einen Anreißer für Artikel über den Erfolg der AfD und über den Besuch der Zeitung bei einem Schützenverein. Neben den Anreißern erscheint die Anzeige eines Bundeswehr-Ladens. Auf dem Bild ist eine Waffe zu sehen. Der Laden wirbt mit dem Slogan „Ihrer Sicherheit zuliebe ... wenn eine Armlänge nicht ausreicht“. Ein anonymisierter Beschwerdeführer kritisiert die Veröffentlichung der Anzeige auf der Titelseite der Zeitung in unmittelbarer Nähe zu einem Artikel, in dem es um die Übergriffe von Flüchtlingen auf ein junges Mädchen geht. Die Zeitung äußert sich nicht zu der Beschwerde.

Der Presserat erkennt in der Gestaltung der Titelseite einen Verstoß gegen den Pressekodex. Er hält die Beschwerde für begründet, verzichtet aber auf eine Maßnahme. Die unmittelbare Nähe der Anzeige eines Bundeswehr-Ladens zu einem Bericht über einen schweren sexuellen Übergriff durch Flüchtlinge schadet dem Ansehen der Presse (Präambel des Pressekodex). Die Kombination der Berichterstattung über eine Straftat von Flüchtlingen, die an die Kölner Silvesternacht erinnert, mit der Anzeige, die mit einem Slogan wirbt, der ebenfalls im Zusammenhang mit „Köln“ bekannt geworden ist, mag sich zufällig ergeben haben. Das ist jedoch für den Leser nicht erkennbar. Auch wenn es um Inhalte einer Anzeige geht, trägt die Redaktion eine Mitverantwortung für die Seitengestaltung. Dieser Verantwortung ist die Redaktion nicht ausreichend nachgekommen.

(0249/16/2)

Aktenzeichen:0249/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer):

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme